OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602383/2/KLe/Bb

Datum:
Linz, 9. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A H, Z, L, vom 9. März 2018, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. Februar 2018, GZ: VStV/917301884798/2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) warf A H (in der Folge: Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 8. Februar 2018, GZ: VStV/917301884798/2017, vor, er habe als Lenker des Kraftfahrzeuges (Motorrad) mit dem Kennzeichen x dieses Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, ohne sich vorher – obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre – überzeugt zu haben, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und dessen Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht, weshalb bei der am 11. Oktober 2017 um 14:57 Uhr in W auf der B 126 bei Strkm 32,7 durchgeführten Fahrzeugkontrolle festgestellt wurde, dass die Kennzeichen nicht vollständig sichtbar bzw. lesbar waren. Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 102 Abs. 2 2. Satz KFG und verhängte gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 50 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 10 Stunden. verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer am 9. März 2018 persönlich bei der Behörde rechtzeitig Beschwerde. Begründend führt er aus, sich nicht schuldig zu fühlen und verweist auf ein beigelegtes Schreiben des BMVIT zu GZ: 179478/2-II/STA4/04.

Mit Schreiben vom 9. März 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/017301884798/2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 11. Oktober 2017 um 14:57 Uhr das Motorrad der Marke K mit dem Kennzeichen x in Bad Leonfelden auf der B 126 bei Strkm 32,7.

Anlässlich einer polizeilichen Fahrzeugkontrolle wurde festgestellt, dass die Halterung der am Motorrad montierten Kennzeichentafel nach hinten aufgebogen und durchbohrt war, sodass das Kennzeichen nur sehr schwer ablesbar war.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 102 Abs. 2 2. Satz KFG hat der Lenker dafür zu sorgen, dass die Kennzeichen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges und eines mit diesem gezogenen Anhängers vollständig sichtbar sind und nicht durch Verschmutzung, Schneebelag, Beschädigung oder Verformung der Kennzeichentafel unlesbar sind.

Gemäß § 102 Abs. 1 1. Satz KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

§ 49 Abs. 6 lautet auszugsweise:
„[...] Die Kennzeichentafeln müssen senkrecht zur Längsmittelebene des Fahrzeuges annähernd lotrecht und so am Fahrzeug angebracht sein, dass das Kennzeichen vollständig sichtbar und gut lesbar ist und durch die Kennzeichenleuchten ausreichend beleuchtet werden kann. [...]“

Die belangte Behörde wertete den ihr angezeigten Sachverhalt als Übertretung der Vorschrift des § 102 Abs. 2 2. Satz KFG, die den Lenker anhält, dafür zu sorgen, dass die Kennzeichen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges vollständig sichtbar und nicht durch Verschmutzung, Schneebelag, Beschädigung oder Verformung der Kennzeichentafel unlesbar sind. Eine derartige Verwaltungsübertretung hat der Beschwerdeführer aber nicht begangen, lag doch die schwere Lesbarkeit des Kennzeichens laut Anzeige offenbar an der Anbringung des Kennzeichens am Motorrad. Die von der Behörde herangezogene Bestimmung des § 102 Abs. 2 2. Satz KFG bezieht sich jedoch nicht auf die Anbringung der Kennzeichen.

Daraus folgt, dass der vorliegende Sachverhalt der Vorschrift des § 49 Abs. 6 (iVm § 102 Abs. 1) KFG zu unterstellen gewesen wäre, der die Anbringung von Kennzeichen näher regelt. Demnach müssen die Kennzeichentafeln senkrecht zur

Längsmittelebene des Fahrzeuges annähernd lotrecht und so am Fahrzeug angebracht sein, dass das Kennzeichen vollständig sichtbar und gut lesbar ist.

Für eine derartige Übertretung liegt aber keine taugliche Verfolgungshandlung vor, weshalb der vorliegende Sachverhalt nicht im Hinblick auf diese Bestimmung zu überprüfen war.

Die belangte Behörde hat daher die Rechtslage verkannt, als sie die dem Beschwerdeführer insoweit vorgeworfene Tat dem § 102 Abs. 2 2. Satz KFG subsumiert hat. Es war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

II. Aufgrund des Erfolges der Beschwerde entfällt für den Beschwerdeführer gemäß § 66 Abs. 1 VStG die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des behördlichen Verfahrens und es fallen gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG auch für das Beschwerdeverfahren keine Kostenbeiträge an.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer